

Gemeinde Rethwisch

Amt Krempermarsch

Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 6

„Solarpark Rethwisch“

und

Flächennutzungsplan - 3. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

vom 05.07.2021 bis zum 13.08.2021

sowie aus der frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stand: 10.02.2022

	Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(1) BauGB		
	05.07.2021	
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	" 23.08.2021
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	" 03.08.2021
3	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	" 08.07.2021
4	Archäologisches Landesamt	" 05.07.2021
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	" 08.09.2021
6	Sielverband Neuenbrook	" 17.08.2021
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	" 25.08.2021
8	Autobahn GmbH (nur FNP)	" 25.08.2021
9	TenneT TSO GmbH	" 21.07.2021
Nachträgliche Beteiligungen		
10	Landesamt für Denkmalpflege Kiel	13.09.2021 08.10.2021
Sonstige Beteiligte bzw. Betroffene		
11	BUND	" 20.07.2021
12	NABU	" 19.07.2021
Stellungnahmen ohne substantielle Anregungen		
13	LLUR - Untere Forstbehörde	" 07.07.2021
14	LLUR - Techn. Umweltschutz	" 22.07.2021
15	Bfl Infrastrukt. Umweltschu., Dienstleist. der Bundeswehr	" 15.07.2021
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	" 05.07.2021
17	Handwerkskammer Lübeck	" 28.07.2021
18	IHK Kiel	" 13.08.2021
19	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	" 23.07.2021
20	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	" 23.07.2021
21	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	" 19.07.2021
22	Gemeinde Hohenfelde	" 12.07.2021
23	Gemeinde Horst	" 12.07.2021
24	Gemeinde Lägerdorf	" 11.08.2021

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) mit Schreiben vom 13.04.2021 (Eingang Planungsanzeige) und 05.07.2021 (frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) haben Sie uns über die von der Gemeinde Rethwisch geplante 3. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

(2) Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im unmittelbaren räumlichen Anschluss an den südlich in Planung befindlichen Solarpark Hohenfelde geschaffen werden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 11 ha auf. Ziel ist die Realisierung eines gemeinsamen Solarparks.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(3) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

(4) Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist zunächst festzustellen, dass die vorliegende Planung aufgrund ihres Umfangs als raumbedeutsam im Sinne des Landesentwicklungsplans einzustufen ist. Maßgeblich sind daher vor allem die landesplanerischen Vorgaben für eine raumverträgliche Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen (Ziff. 4.5.2 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020).

(1-2) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält lediglich Feststellungen zum Verfahren, jedoch keine Anregungen zu den Inhalten der vorgelegten Planunterlagen.

(3-4) Zur Kenntnis genommen.

Die raumordnerischen Erfordernisse und die maßgeblichen landesplanerischen Ziele wurden bei der Entwicklung der vorliegenden Bauleitplanverfahren und deren Planinhalte beachtet.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war für Anfang September in Aussicht gestellt worden und auf Empfehlung der Landesplanung haben die betroffenen Gemeinden mehrere Verfahren für großflächige PV-Anlagen ruhen lassen. Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium dann mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(5) Für die räumlich und sachlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Planungsansätze der Gemeinden Rethwisch und Hohenfelde wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Eignungsflächenuntersuchung vorgelegt, die vor allem die umlagegeförderten Bereiche beidseitig der BAB 23 in den Gemeinden Hohenfelde, Rethwisch und Neuenbrook betrachtet. Eine Abwägung der ermittelten Eignungsflächen ist allerdings nicht erfolgt. Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

(6) Da die vorliegende Planung nur im Zusammenhang mit dem ebenfalls in Planung befindlichen Solarpark Hohenfelde zu beurteilen ist und absehbar zu einer weiteren Nutzungsverdichtung führt, wird aus landesplanerischer Sicht weiterhin empfohlen, die Standortalternativenprüfung durch eine Standortkonzeption zu untersetzen, die eine interkommunale und ggf. amtsübergreifende Abstimmung der Potentialflächen voraussetzt und in ein gesamt-räumliches Entwicklungskonzept zu übersetzen ist, um eine abgestimmte koordinierte räumliche Entwicklung in Teilräumen mit entsprechend hohem Nutzungsdruck sicherzustellen. Auf die landesplanerischen Grundsätze zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und gravierender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen durch Ausrichtung auf bereits vorbelastete Gebiete zu vermeiden, wird hingewiesen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2-4 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020). Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Planung aus landesplanerischer Sicht und in der Gesamtbetrachtung kritisch zu sehen.

(s.nachfolgende Seite)

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Ergebnisse der Eignungsflächenuntersuchung stellen eine Einschätzung der erkannten Eignungsflächen dar. Es handelt sich aber nicht um abgestimmte und abwägungsfähige Konzepte. Tatsächlich könnte es weitere Eignungsflächen geben, die jedoch aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen weniger geeignet sind. Solche Flächen wurden von vornherein nicht dargestellt. Einige Eignungsflächen sind möglicherweise aufgrund fehlender Verfügbarkeiten und Planungsabsichten nicht abwägungsfähig. Außerdem wäre es unzulässig Potenzialflächen einer benachbarten Gemeinde wegzuwagen.

(6) Zur Kenntnis genommen.
(6.1) Standortalternativenprüfungen und Standortkonzeptionen sind insbesondere für solche Planungen sinnvoll und erforderlich, die den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechen und deren Standorte in einem engen Zusammenhang mit der bestehenden Nutzungsstruktur der Gemeinde stehen. Großflächige PV-Anlagen gehören allerdings nicht dazu. In ihrer speziellen Funktion dienen sie nicht den Bedürfnissen der Gemeinden, sondern gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen von globaler Bedeutung. Die PV-Anlagen könnten somit überall dort liegen, wo sie nicht stören bzw. nicht aufgrund anderer Nutzungen auszuschließen sind.

(s.nachfolgende Seite)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(s.vorhergehende Seite)

(6.2) In den vorliegenden Verfahren liegen für die beiden zusammengehörenden Entwicklungsbereiche von Rethwisch und Hohenfelde sich überschneidende Eigentumsverhältnisse vor. Die Entwicklung der Flächen ist demselben Entwicklungsträger übertragen worden und die Planung erfolgt durch dasselbe Planungsbüro. Dadurch konnte eine fortlaufende Abstimmung mit allen privaten und kommunalen Planungsbeteiligten erfolgen, obwohl keine räumlich-zeitlichen Zusammenkünfte der verantwortlichen Gemeinde-/Amtsvertreter beider Gemeinden und beider Ämter (Krempermarsch und Horst-Herzhorn) stattgefunden haben.

(6.3) Im Sinne einer Gemeindegrenzen und amtsübergreifenden Abstimmung ist die Verbindung der beiden Solarparks aus den jeweiligen Festsetzungen nachvollziehbar erkennbar und den Vertretern der betroffenen Gemeinden und Ämtern bei allen Beratungen und Entscheidungen bekannt gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden. Ein darüber hinausgehender Abstimmungsbedarf hat sich nicht ergeben. Ein zusätzliches formelles Abstimmungsverfahren hat sich erübrigt. Eine darüber hinausgehende Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption ist ebenfalls nicht erforderlich.

Im Übrigen wurden die Zielsetzungen und Entwicklungsprämissen des LEP bzw. der Landesplanung beachtet.

(s.nachfolgende Seite)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(7) Vorliegend ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 14 Abs. 4 LaPlaG in Verbindung mit Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020). Dies gilt auch für Planungen, die mit weiteren (geplanten) Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. In Anbetracht der bereits bestehenden bzw. absehbaren Nutzungsdichte in diesem Teilraum behält sich die Landesplanung vorliegend ebenfalls die Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor.

(8) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens obliegt der Landesplanung und ist mit Schreiben der Landesplanung vom 09.08.2021 für Anfang September in Aussicht gestellt worden. Die Entscheidung wurde seitens der Gemeinde Rethwisch zunächst abgewartet. Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium dann mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.

(8) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

(9) Die durchgeführte Eignungsflächenuntersuchung kategorisiert die Potenzialflächen R2, H1, H2, H2 und H3 als ‚geeigneten‘ Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Potenzialflächen umfassen zusammen eine ca. 90 Hektar große Fläche. Bezüglich der Standortentscheidung findet jedoch keine Abwägung mit den anderen ermittelten Potenzialflächen statt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich die gewählte Potentialfläche als geeigneter darstellt als andere Flächen. Es fehlt eine erkennbare interkommunale Gesamtkonzeption für die künftige Steuerung der Photovoltaikflächen. In der Begründung sollte deutlich werden, warum die gewählte Variante sich als die Beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendste Variante darstellt. Ohne diese Prüfung besteht die Gefahr eines Fehlers durch Disproportionalität bei der Abwägung. Die Alternativenprüfung ist daher zu überarbeiten und die Wahl der Potentialfläche R2 auch vor dem Hintergrund der mit der Gemeinde Hohenfelde angestrebten großen Agglomeration durch die Konzentration der Anlagen auf einen Teilraum hinreichend zu begründen.

(9)

Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich einer Gemeindegrenzen übergreifenden Betrachtung wurde eine Eignungsflächenuntersuchung erstellt und vorgelegt. Darin sind Flächen als geeignet erkannt dargestellt worden, die den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des EEG, des LEP, des RROP sowie einer als „PV-Karte“ bezeichneten Kartensammlung des Kreises Steinburg entsprechen. Diese Eignungsflächenuntersuchung ist aber keinesfalls als Gemeindegrenzen übergreifende und abwägungsfähige Konzeption zu verstehen, zumal teilweise weder Verfügbarkeiten noch Entwicklungsabsichten erkennbar waren.

Im Sinne einer Gemeindegrenzen und amtsübergreifenden Abstimmung ist die Zusammengehörigkeit der beiden Solarparks Rethwisch und Hohenfelde aus den jeweiligen Festsetzungen hinreichend kommuniziert worden und für die Vertreter der betroffenen Gemeinden und Ämter bei Beratungen und Entscheidungen erkennbar gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden. Die Gemeinden haben sich aber jeweils eigenständig für die Entwicklung entschieden und aus einer zusätzlichen formellen interkommunalen Abstimmung waren keine tieferen Erkenntnisse zu erwarten und daher nicht erforderlich.

(s. nachfolgende Seite)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	23.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(s. vorhergehende Seite)

(s. vorhergehende Seite)

Im Übrigen würde eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption den gleichzeitigen Beginn und Ablauf der Projektentwicklung der benachbarten Gemeinden zwingend erforderlich machen, da für Planungen und auch für Konzepte hinsichtlich potenziell geeigneter Flächen in benachbarten Gemeinden kein Planungs- oder Entscheidungsrecht besteht. Des Weiteren bestehen für PV-Anlagen keine hohen strukturellen Anforderungen und bedürfen in der Regel auch keiner besonderen inhaltlichen Abstimmungen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	03.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. (1) Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 116 (L 116) nicht angelegt werden.
- (2) Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.
- (3) Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
2. (4) Alle baulichen Veränderungen an der L 116 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
- (5) Außerdem dürfen für den Straßenbulasträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (6) Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

Zur Kenntnis genommen.

1. (1) Direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 116 (L 116) sind nicht geplant.
- (2) Die verkehrliche Erschließung soll über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg „Wischdeich“ erfolgen.
- (3) Soweit erforderlich werden notwendige Genehmigungen für Zufahrten eingeholt.
2. (4) In Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark sind keine baulichen Veränderungen an der L116 erforderlich.
- (5) Zusätzliche Kosten für den Straßenbulasträger sind nicht zu erwarten.
- (6) Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen sind für den Solarpark voraussichtlich nicht erforderlich. Ggf. werden solche Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	03.08.2021

Anregungen

Behandlung

3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, abzustimmen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

3. Es wird sichergestellt, dass der überörtliche Verkehr nicht von Blendungen durch Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck wurde die Erstellung eines Blendgutachten veranlasst (s. Anlage 4 zur Begründung).

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	08.07.2021

Anregungen

Behandlung

(1) für die beiden o.g. Vorhaben haben Sie mir die gewünschten Papieraufbereitungen mit Schreiben vom 05.07.2021 hergegeben.
Beide Vorhaben liegen direkt an der Landesstraße 116 und an der Bundesautobahn 23. Bei den Bundesautobahnen hat es eine Zuständigkeitsänderung zum 01.01.2021 gegeben.

(2) Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bebauungsplanverfahren die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr. Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96 - 98, 20097 Hamburg,
E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.

(3) Für F-Plan-Verfahren erhalten Sie die Stellungnahme weiterhin vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Anmerkung: Der Passus „beide Vorhaben“ schließt die Bauleitplanung für den Solarpark Hohenfelde mit ein, ist hier jedoch nicht relevant.

(2) Die Anregung wurde beachtet.
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde nachträglich mit Schreiben vom 08.07.2021 beteiligt.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein bleibt abzuwarten.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	Archäologisches Landesamt	05.07.2021	05.07.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:

(2) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Die Anregung wird beachtet

Der Hinweis auf § 15 DSchG über den Umgang mit unerwartet auftretenden archäologischen Bodenfunden ist als Hinweis im Entwurf des Bebauungsplanes bereits aufgenommen worden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Rethwisch wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Bezüglich der Darlegung der Aspekte der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Kreisentwicklung vom 14.04.2021 zur Landesplanungsanzeige nach § 11 LaPlaG.

Hinweise:

- (1) Die interkommunale Abstimmung im Rahmen dieser Potentialanalyse sollte allerdings über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hinausgehen und zum Ziel haben, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden (Standortalternativprüfung/Erstellung einer Standortkonzeption) nur die wirklich geeigneten Flächen abgestimmt und wenn möglich anhand einer Priorisierung bezüglich der zeitlichen Umsetzung zu entwickeln.
- (2) Gemäß LEP (2. Entwurf 2020, Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden.
- (3) Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.
- (4) Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Kreisentwicklung

Hinweise:

- (1) Da es sich um zwei zusammengehörige Verfahren in verschiedenen Gemeinden handelt, die durch dasselbe Planungsbüro und denselben Entwicklungsträger entwickelt werden, hat eine ständige begleitende Beteiligung der beiden Gemeinden im Sinne von § 2 (2) BauGB. stattgefunden. Ein zusätzliches formelles Beteiligungsverfahren war daher nicht erfolgt.

Eine Priorisierung war ebenfalls nicht erforderlich und wäre von den Gemeinden wohl auch kaum akzeptiert worden. Möglicherweise hätte dann das Vorhaben der einen Gemeinde von der jeweils anderen Gemeinde blockiert werden können.

Bei den Solarparks Hohenfelde und Rethwisch handelt es sich um eine Gesamtanlage, die auf der interkommunalen Übereinstimmung beider betroffenen Gemeinden basiert.
- (2-4) Die Gesamtlänge entlang der A23 überschreitet mit ca. 1.250 m die genannte Zielsetzung gem. LEP von max. 1.000 m. Diese Überschreitung ist jedoch vertretbar, da der Raum durch landschaftliche Zäsuren in Form der Gewässer Kremper Au und Neuenbrooker Hauptgraben mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen wirksam begrenzt und unterbrochen wird.

Außerdem wird der Solarpark durch die Gräben mit ihren Räumstreifen in einzelne Modulfelder unterteilt und damit deutlich unterbrochen. Die Monotonie zu langer bandartiger Strukturen wird damit vermieden.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen	Behandlung
------------	------------

- (5) Die Frage, ob es bei der Planung von mehreren Solarparks (u.a. Solarpark Hohenfelde, Solarpark Hohenfelde-West) in unmittelbarer Nachbarschaft mit hoher räumlicher Nutzungsdichte und bandartigen Strukturen entlang der BAB zu einer räumlichen Überlastung kommt, sollte detailliert untersucht werden. Diesbezüglich verweist der LEP zudem darauf, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (2. Entwurf 2020, Kapitel 4.5.2, 5G). Dies gilt auch für Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Eine Abstimmung mit der Landesplanung über das Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist hierfür notwendig. Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die Entscheidung der Landesplanung zum Erfordernis der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorliegt.
- (6) Des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis die interkommunale Abstimmung dieses raumwirksamen Vorhabens mit den Nachbarkommunen erfolgt ist.

- (5) Zur Kenntnis genommen.
Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.
- (6) Zur Kenntnis genommen.
Seitens der im TöB-Verfahren gem. § 4 (2) BauGB beteiligten Gemeinden hat sich kein Bedarf an einem formellen Abstimmungsverfahren gem. § 2 (2) BauGB ergeben. Die Abstimmung zwischen den Gemeinden Rethwisch und Hohenfelde ist jeweils im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte erfolgt. Da die Planungen durch denselben Entwicklungsträger und dasselbe Planungsbüro erfolgt ist, waren die Gemeinden jeweils über die Gesamtplanung informiert und hatten die Möglichkeit, sich auch zur Planung der Nachbargemeinde zu äußern bzw. darauf Einfluss zu nehmen. Im Ergebnis haben sich jedoch keine gegenseitigen Einflussnahmen ergeben. Die Planungen sind im Konsens erfolgt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen

Behandlung

Straßenbau

Seitens des Straßenbulasträgers liegt keine Betroffenheit vor, da das Vorhaben an keiner Kreisstraße liegt.

Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis:

Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Seitens der Bauaufsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung eines Solarparks. An den Verbandsgewässern des Sielverbandes Neuenbrook sind entsprechende Unterhaltungstreifen in der Planung berücksichtigt.

Straßenbau

Zur Kenntnis genommen.

Denkmalschutz

Zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Der Hinweis wird beachtet.
Das Archäologische Landesamt in Schleswig wurde bereits beteiligt. Die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege in Kiel wird nachträglich durchgeführt.

Bauaufsicht

Zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Zur Kenntnis genommen.
Anregungen wurden nicht vorbracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen

Behandlung

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands nicht ausgegangen werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Kenntnisse vor

Gesetzlich geschützte Biotop:

Der Naturschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zum Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet vor.

Hinweis:

Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts vom Planungsbüro durch eine Biotoptypenkartierung zu prüfen.

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung gem. § 34 BNatSchG

Zur Kenntnis genommen.
Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Gesetzlich geschützte Biotop:

Zur Kenntnis genommen.
Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Hinweis:

Der Hinweis wurde beachtet.
Eine Biotoptypenkartierung wurde erstellt (s. Anlage 5 zur Begründung „Bestandsaufnahme mit Biotopkartierung“). Gesetzlich geschützte Biotopen sind dabei nicht festgestellt worden. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Umweltbericht dargelegt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

Artenschutz:

(1) Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Christina Krummel kommt zu dem Schluss, dass es bei Durchführung der Planung zu keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand kommt, wenn die Bauzeitenregelung beachtet wird.

(2) Die Begründung sieht auf S. 24 eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Zeit vom 1. März bis einschließlich zum 31. August vor, innerhalb dieses Zeitraumes sind Tätigkeiten nur zulässig, wenn nach fachkundiger Kontrolle auf Nester durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld aufhalten.

(3) Da ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabenbereich zu erwarten ist (vgl. Anlage 2 Seite 15) sind die durchzuführenden Bauarbeiten auch außerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen. Diese fällt in die Monate Februar - März nach der Frostperiode sowie Mai – Juni, wenn die Tiere aus den Laichgewässern abwandern.

Hinweis:

- Sollte eine Bautätigkeit in diesem Zeitraum stattfinden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (fachkundige Besatzkontrolle, Amphibienschutzzäune).

Artenschutz:

(1-2) Zur Kenntnis genommen.

Die genannten Vergrämungsmaßnahmen sind bereits als Hinweis in der Planzeichnung enthalten.

(3-4) Die Anregung und der Hinweis werden beachtet.

Die Angaben zur Hauptwanderzeit von Amphibien und entsprechende Regelungen der Bauzeiten werden in der Planzeichnung unter „Hinweise“ wie folgt ergänzt:

Da ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabenbereich zu erwarten ist, sind die durchzuführenden Bauarbeiten auch außerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen. Diese fällt in die Monate Februar - März nach der Frostperiode sowie Mai – Juni, wenn die Tiere aus den Laichgewässern abwandern. Sollte eine Bautätigkeit in diesem Zeitraum stattfinden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (fachkundige Besatzkontrolle, Amphibienschutzzäune).

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen

Behandlung

Grünordnung:

Hinweise:

- (1) Für die Mahd der Blühwiese und des Grünlands unter den Solarmodulen sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind 10 % der Wiese möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen.
- (2) Bei einer extensiven Schafbeweidung unter den Solarmodulen ist die Fläche kurz in den Winter zu bringen, das heißt je nach Aufwuchs ist eine Nachmahd durchzuführen. Je nach Entwicklung der Flächen können Änderungen des Pflegeregimes in Absprache mit der UNB notwendig sein.
- (3) Für die Anpflanzung der Sträucher ist eine Pflanzqualität festzusetzen.
- (4) Der Traufbereich der Bäume + 1,5m an der Nordgrenze des Plangebietes darf nicht beeinträchtigt werden.

Grünordnung:

Hinweise:

- (1-2) Die Hinweise wurden beachtet.
Die „Hinweise“ in der Planzeichnung wurden entsprechend ergänzt.
- (3) Die Anregung wird beachtet.
Die textlichen Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern werden um die Pflanzqualität ergänzt, und zwar: „Als Pflanzqualität gilt eine Höhe von 60-100cm als Mindestanforderung.“
- (4) Zur Kenntnis genommen.
Aufgrund des geplanten Blühstreifens beträgt der Abstand zu den Kronentraufen deutlich mehr als 1,5 m.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

Konzeption des Solarparks

Hinweis:

- Damit sich der Solarpark und die mit ihm einhergehende extensive Bewirtschaftung des Grünlands positiv auf die Artenvielfalt und die Populationsdichten auswirken, sollte der Abstand zwischen den Modulen so angelegt sein, dass der besonnte Streifen zwischen den Modulen von Vormittags bis zum späten Nachmittag mindestens 3 m beträgt (vgl. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität). Es ist auszuführen, ob dies auf die vorliegende Planung zutrifft. Anderenfalls ist der Abstand der Solarmodule entsprechend anzupassen.

Konzeption des Solarparks

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zwischen den Modultischen steht in Zusammenhang mit der optimalen Energiegewinnung und dem für die Pflege erforderlichen Bewegungsraum und soll in der Regel 3 m betragen. Ein durchgehend besonnter Streifen von 3 m Breite zwischen Solarmodulreihen in der Zeit von Vormittags bis zum späten Nachmittag ist somit nicht erreichbar.

Der in der bne-Studie 2019 genannte Umfang der Besonnung zielt auf die besten Voraussetzungen für die Entwicklung einer größtmöglichen Biodiversität. In der vorangestellten Zusammenfassung der Studie wird aber dargelegt, dass Solarparks grundsätzlich positiv auf die Biodiversität wirken.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen

Behandlung

Eingriff in Natur und Landschaft:

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung von Baumaterialien, das Abstellen der Baufahrzeuge und Maschinen, sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungenflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Durch Bodenverdichtungen beeinträchtigte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Durchführung der Umweltüberwachung

Hinweis:

- Die Gemeinde Rethwisch sollte nicht nur die Strauchpflanzungen überwachen, sondern auch die Entwicklung des extensiven Grünlands. Zur Anpassung des Pflegeregimes ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Änderung des Flächennutzungsplans:

Gegen den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriff in Natur und Landschaft:

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Flächen zur Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeugen und Maschinen bereits vorhanden. Zusätzliche Bodenverdichtungen sind daher nicht zu erwarten.

Durchführung der Umweltüberwachung:

Hinweis:

Der Hinweis wird beachtet.
Die Anpassung des Pflegeregimes soll mit der UNB abgestimmt werden. Die „Hinweise in der Planzeichnung“ werden entsprechend ergänzt.

Änderung des Flächennutzungsplanes:

Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Rethwisch eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Von der Planabsicht sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook befindlich sind, betroffen:

- Neuenbrooker Hauptwettern
Nur bedingt betroffen, da die Wettern auf der Nordseite des Weges "Wischdeich" liegt und durch diesen "abgeschirmt" wird.
- Gewässer Niederreihe 20.2

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

(2) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook beinhaltet hauptsächlich allgemeine Standardtexte mit den Anforderungen des Verbandes an die Ausführungsplanung des geplanten Solarparks. Darüberhinaus werden auch Angaben über den Bestand der Verbandsgewässer und technische Einfrichtungen die ggf. in die Begründung zu den o.g. Bauleitplänen übernommen werden.

Des weiteren handelt es um eine Beschreibung des Gewässerbestandes und der Zuständigkeit des Verbandes. Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

(2) Zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Baumaßnahmen oder Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Unterhaltungstreifen geplant. Unterhaltungstreifen mit einer Breite von 5m wurden bereits berücksichtigt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(3) Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

(4) Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

(5) Der Verband befürwortet die Planabsicht über die Entwicklung einer artreichen Grünlandfläche und Blühwiese im Plangeltungsbereich, muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an "Ort und Stelle" und auf "voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

(6) Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht. Eine Ausführungsplanung erfolgt erst nach der Bauleitplanung.

(4) Zur Kenntnis genommen.

(5-6) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen. Die Verfahrensweise der Grabenpflege sind bekannt.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise betreffen lediglich die nachfolgende Ausführungsplanung und zukünftige Nutzungsbedingungen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(7) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist-jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(8) Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

(9) Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandliehen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(8-9) Zur Kenntnis genommen.
Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern sind keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern geplant. Im Übrigen betreffen die Hinweise lediglich die nachfolgende Ausführungsplanung und zukünftige Nutzungsbedingungen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(10) Der Verband weist darauf hin, dass für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen der Verbandsgewässer die ausdrückliche Zustimmung des Verbandes einzuholen ist. Insbesondere die in den Unterlagen mehrfach aufgeführte und allgemein formulierte Planabsicht über die Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen **findet ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes!** Grundsätzlich ist der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen nachhaltig **im Lichtraumprofil** freizuhalten.

(11) Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

(12) Beabsichtigt ist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorengebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik"- mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2%- aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der PhotovoltaikFreiflächenanlagen weiterhin möglich. Folglich sind aus Sicht des Verbandes keine Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich!

(10) Zur Kenntnis genommen.
Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern sind keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern geplant. Im Übrigen betreffen die Hinweise lediglich die nachfolgende Ausführungsplanung und zukünftige Nutzungsbedingungen.

(11) Zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur pauschalen Verbreiterung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auf 10m kann nicht gefolgt werden. Im Einzelfall können aber entsprechende Sonderregelungen mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage abgestimmt werden.

(12) Zur Kenntnis genommen.
Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind nicht vorgesehen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(13) Innerhalb des geplanten Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SO) befinden sich- wie oben aufgeführt- mehrere Verbandsanlagen des Sielverbandes Neuenbrook. Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

(14) Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen **in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.**

(15) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen.

(16) **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den oben aufgeführten Verbandsgewässern zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Entlang der Verbandsgewässer sind bereits ausreichend breite Maßnahmenflächen als extensives Grünland berücksichtigt. Innerhalb dieser Flächen sind keine baulichen Anlagen und keine Gehölzanpflanzungen geplant.

(14) Zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur pauschalen Verbreiterung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auf 10 m kann nicht gefolgt werden. Im Einzelfall können aber entsprechende Sonderregelungen mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage abgestimmt werden.

(15) Zur Kenntnis genommen.
Die Anregungen betreffen die Umsetzung der Planung. Abstimmungen im Einzelfall können im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden.

(16) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(17) Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass im o.a. Plangeltungsbereich auch Verbandsrohrleitungen, Kontrollschächte und Rohrdurchlässe befindlich sind. Diesen Sachverhalt gilt es besonders bei dem Überfahren mit Baufahrzeugen - insbesondere mit Schwerlastfahrzeugen - zu berücksichtigen. Sollte bspw. im Zuge der Errichtung des Solarparks eine Verbandsrohrleitung oder ein Rohrdurchlass mit Schwerlastfahrzeugen gequert oder überfahren werden müssen, so weist der Verband schon heute darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen, die frühzeitig und einvernehmlich mit dem Verband abzustimmen sind, eine Beschädigung der Verbandsanlage ausgeschlossen werden kann.

Einbau von Durchlässen

(18) In den Planunterlagen sind die notwendigen Arbeits- oder Betriebswege nicht enthalten. Im Zuge der weiteren Planungen wird ggf. der Einbau eines Durchlasses oder mehrerer Durchlässe bspw. für die Querung eines Verbandsgewässers mit einem Arbeits- oder Betriebsweg erforderlich. Der Verband weist darauf hin, dass für den Einbau eines Durchlasses in ein Verbandsgewässer die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

(19) Der Verband weist darauf hin, dass der Einbau von Durchlässen heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen hat, sondern es ist unter anderem insbesondere auch die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) zu gewährleisten.

(17) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(18-19) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(20) In den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht enthalten. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

(21) Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand .zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein. Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

(22) Der Verband weist darauf hin, dass für die Kreuzung eines Verbandsgewässers mit einer Kabeltrasse oder die Parallelverlegung einer Kabeltrasse im Unterhaltungstreifen die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(20-22) Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(23) Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(24) Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(25) Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(23) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(24) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(25) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

Informationspflicht

(26) Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbaudes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

(27) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(28) **Der Verband fordert**, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Informationspflicht

(26) Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(27-28) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Die Sorgen hinsichtlich der Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen wird nicht geteilt, da mit der extensiven Grünlandnutzung eine regelmäßige Mahd vorgesehen ist.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(29) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - vorgesehen werden.

(30) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Sielverband Neuenbrook im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen weiter zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

(31) Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Neuenbrook keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

(29) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht.

(30) Die Anregung wird beachtet.
Der Sielverband Neuenbrook wird weiterhin an dem vorliegenden Verfahren beteiligt.

(31) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt Auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu dem uns eingereichten Bebauungsplan Nr. 6 wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(2) Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen demzufolge einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies ist in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

(3) Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 23. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich östlich der A 23, im Bereich der Betriebskilometer 36,5 und 36,7.

(4) Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

(5) Die Planung nimmt die Anbauverbotszone zur BAB A 23 in Anspruch. Dies findet keine Zustimmung durch die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast.

(6) Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, widerspricht der Überplanung der Anbauverbotszone zur A 23. Die Baugrenze ist demzufolge in einer Entfernung von mindestens 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der A 23 festzusetzen.

(1-6) Die Anregungen werden beachtet.

Das Verbot von Hochbauten jeglicher Art innerhalb der 40m breiten Anbauverbotszone steht im Widerspruch zum Erneuerbare-Energiengesetz (EEG), mit dem der Gesetzgeber bei der Förderung von großflächigen PV-Anlagen ausdrücklich von einem Abstand von nur 15 m (bis zu 200 m) zur Autobahn ausgeht.

Dieser Widerspruch kann im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht abschließend aufgeklärt werden.

Die Baugrenzen werden aber auf einen Abstand von 40 m abgestellt.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(7) Die BAB A 23 verläuft westlich der geplanten sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Solarpark“. Für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenenergie ist von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen.

(8) Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

(9) Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Werbeanlagen

(10) Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 23 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

(11) Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) bei dem Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden.

(7-9) Die Anregungen werden beachtet.
Ein Blendgutachten wurde bereits veranlasst und wird der Autobahn GmbH im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sollten sich Maßnahmen zum Schutz gegen Blendwirkungen aus dem Gutachten ergeben, werden diese in Abstimmung mit der Autobahn GmbH umgesetzt.

(10-14) Zur Kenntnis genommen.
Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(12) Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG, § 33 StVO müssen Werbeanlagen derart beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt werden und infolgedessen die Sicherheit im Verkehr gefährdet wird. Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z.B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.

(13) Zulässig sind Werbeanlagen daher nur unter folgenden Voraussetzungen: Die Werbung darf nur an der Stätte der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger sind unzulässig. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Werbung Folgendes gewährleistet:

(14) Sie ist nicht überdimensioniert, blendfrei, unbeweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligeren Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung wird nicht beeinträchtigt. Die Anzahl der Werbeanlagen sind auf ein Minimum begrenzt.

(s. vorhergehende Seite)

Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(15) Unzulässig sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) insbesondere folgende, auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

- Prismenwendeanlagen
- Lauflichtbänder
- Rollbänder
- Filmwände
- statische Lichtstrahler Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen
- Werbung mit Botschaften
- akustische Werbung
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

(1&An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den zuvor beschriebenen Anforderungen entspricht.

(17) Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

(18) Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

(19) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

(s. vorhergehende Seite)

Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

- (18) Zur Kenntnis genommen.
Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.
- (19) Zur Kenntnis genommen.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(20) Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhaben die folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten.
2. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
6. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 23 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
7. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland gelangen.
8. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

- (20) Die Anregungen werden beachtet.
Die genannten Anforderungen Nr. 1 - 8 werden bei Ausführung des geplanten Vorhaben beachtet und ggf. umgesetzt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Autobahn GmbH (nur FNP)	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt Auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu der uns eingereichten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(2) Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 23. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich östlich der A 23, im Bereich der Betriebskilometer 36,5 und 36,7.

(3) Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

(4) Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module könnten zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 23 wirken könnten.

(5) Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

(6) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Das Verbot von Hochbauten jeglicher Art innerhalb der 40m breiten Anbauverbotszone steht im Widerspruch zum Erneuerbare-Energiengesetz (EEG), mit dem der Bund die Förderung von großflächigen PV-Anlagen ausdrücklich bereits ab einem Abstand von 15m zur Autobahn vorsieht. Dieser Widerspruch kann im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht abschließend aufgeklärt werden. Die Baugrenzen werden jedoch auf 40 m Abstand abgestellt.

(2-4) Die Anregungen werden beachtet.
Der Entwicklungsträger beabsichtigt die Errichtung von Solarmodulen auch innerhalb der Anbauverbotszone. Eine entsprechende Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes soll eingeholt werden. Dies gilt ggf. ebenso für die notwendigen Zäune. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht gefährdet. Blendwirkungen sollen ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten wurde bereits veranlasst und wird der Autobahn GmbH im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sollten sich Maßnahmen zum Schutz gegen Blendwirkungen aus dem Gutachten ergeben, werden diese in Abstimmung mit der Autobahn GmbH umgesetzt.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	TenneT TSO GmbH	05.07.2021	21.07.2021

Anregungen

Behandlung

- (1) der Geltungsbereich vom "Solarpark Rethwisch" wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:
- (2) Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt zwischen Mast 84 - 85 max. 46 m, d. h. jeweils 23 m von der Leitungssache (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
- (3) Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sollte eine Bauhöhe von 2,6 m im Leitungsschutzbereich nicht überschreiten. Höhere Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Bei der Planung der Photovoltaik-anlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen.
- (4) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.
- (5) Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV= 4 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die max. zulässige Arbeitshöhe im Leitungsschutzbereich beträgt 8,50 m.
- (6) Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei einer Bauhöhe von 2,60 m eingehalten. Die vorgenannten Höhenangaben beziehen sich auf ein Niveau von 1,75 m ü. NHN.

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Die Anregungen werden beachtet. Hier handelt es sich nur um vorhandene Abmessungen. Der Schutzstreifen wird nachrichtlich eingetragen.
- (3) Die Anregungen werden beachtet. Die Bauhöhen für die Solarmodule unter 2,6 m bleiben. Die Transformatoren benötigen aber eine Höhe von bis zu 3m. Sofern eine Aufstellung innerhalb des Leitungsschutzbereich unvermeidlich ist, soll eine Abstimmung mit der TenneT TSO erfolgen.
- (4) Zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsbedingungen unter einer Hochspannungsleitung sind dem Entwicklungsträger bekannt und werden von diesem beachtet.
- (5) Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich lediglich auf die Bauphase und haben keine Bedeutung die Inhalte des B-Planes.
- (6) Die Anregung wird beachtet. Der vorgeschriebene Mindestabstand kann bis auf wenige Ausnahmen für Transformatoren eingehalten werden

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	TenneT TSO GmbH	05.07.2021	21.07.2021

Anregungen

Behandlung

- (7) Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2 000, aus dem der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist.
Zur besseren Übernahme in den Planunterlagen erhalten Sie zusätzlich eine DWG-Datei von uns. Aus der Datei sind der Verlauf, der Leitungsschutzbereich und die Maststandorte zu entnehmen. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.
- (8) In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)“ der Bauberufsgenossenschaft hin.
Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.
- (9) Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
- (10) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

- (7) Zur Kenntnis genommen.
Die Maststandorte und die Sicherheitsabstände werden in der Planzeichnung dargestellt.
- (8) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
Im Rahmen der Bauausführung werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet.
- (9) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen sind voraussichtlich nicht erforderlich.
- (10) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
Abgraben sind voraussichtlich nicht erforderlich. Die Stützen der Modultische werden mittels einer Vibrationsramme eingebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	TenneT TSO GmbH	05.07.2021	21.07.2021

Anregungen

Behandlung

- (11) Weiterhin ist für Instandhaltungsmaßnahmen sowie in Störungsfällen die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) sowie eine Arbeitsfläche von 50 m um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät wie z.B. Krananlagen dauerhaft zu gewährleisten.
- (12) Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.
- (13) Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.
Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin:
- erforderliche Rückschnitte sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.
 - erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden sind von dem Grundstückseigentümer durchzuführen. Daraus resultierende Auflagen sind zu erfüllen.
- (14) Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
- (15) Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.
- (16) Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.
- (17) Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

- (11) Die Anregungen werden beachtet.
Zur Erreichbarkeit der Maststandorte sind bereits 5m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die erforderlichen Arbeitsbereiche (50x50m) werden berücksichtigt.
- (12) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
- (13-14) Zur Kenntnis genommen.
Hochwüchsige Bäume sind im Bereich des Solarparks nicht geplant. Die zur Eingrünung erforderlichen Hecken werden auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten.
- (15) Zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Bauausführung werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet.
- (16) Zur Kenntnis genommen.
- (17) Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
wurden nachträglich beteiligt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Landesamt für Denkmalpflege Kiel	13.09.2021	08.10.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage, in Kombination mit dem direkt angrenzend geplanten Solarpark der Gemeinde Hohenfelde, betrifft die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmals „Fachhallenhaus“, Niederreihe 21, Gemeinde Hohenfelde. Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Kremper Marsch aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

(2) Die Kremper Marsch als eine der vier holsteinischen Elbmarschen ist durch ihr marschtypisches Entwässerungssystem und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die sich südlich der Große Wettern anschließenden, spiegelnden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die Landschaft weiter technisch überformen und zur Verstetigung der Verfremdung beitragen. Dies wird durch den unmittelbaren Anschluss an den geplanten Solarpark der Gemeinde Hohenfelde entsprechend verstärkt.

(1-2) Zur Kenntnis genommen.

Das Fachhallenhaus Niederreihe 21 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m südöstlich des geplanten Solarparks Rethwisch ca. 450 m südöstlich des geplanten Solarparks Hohenfelde. Unmittelbar westlich neben dem Denkmal steht ein weiteres Gebäude, das jedoch nicht unter Denkmalschutz steht. Zwischen diesen beiden Gebäuden und der geplanten PV-Anlage befindet sich noch eine landwirtschaftliche Hofstelle. Aufgrund der großen Entfernung und der abschirmenden Wirkung durch die vorhandenen baulichen Anlagen ist ein direkter räumlicher Bezug der PV-Anlage zu dem Fachhallenhaus unbedeutend bzw. nicht gegeben.

(2) Die Landschaft im Planungsraum ist bereits erheblich technisch überformt und vorbelastet. Im Nahbereich sind dabei die Bundesautobahn A23 und die Landesstraße L119 zu nennen. Des Weiteren ist das Landschaftsbild durch Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen und das Zementwerk Lägerdorf (Holcim) mit ihren erheblichen Fernwirkungen vorbelastet. Im Übrigen handelt es sich bei PV-Anlagen um technische Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung dienen, und keinesfalls um eine Art Industrieanlage.

Der geplante Solarpark soll durch die Anpflanzung einer Hecke abgeschirmt und somit in die Landschaft eingebettet werden. In Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Verkehrsbegleitgrün an der L119 ergibt sich damit eine wirksame Abschirmung in östlicher Richtung.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Landesamt für Denkmalpflege Kiel	13.09.2021	08.10.2021

Anregungen

Behandlung

(3) Daher führt diese Planung ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der Umgebung des denkmalgeschützten Fachhallenhauses, das u.a. aufgrund seiner die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert ist.

(4) Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von bis zu 2,50 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 3 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie deutlich aus der Landschaft heraus.

(5) Bei Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmalen, die geeignet sind, diese wesentlich zu beeinträchtigen, besteht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Genehmigungspflicht.

(6) Mit der ergänzenden Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde die Umgebung, die für die Wirkung des Kulturdenkmals von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert und somit beeinträchtigt werden. Daher bestehen gegenüber der 3. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch denkmalpflegerische Bedenken.

(3-6) Zur Kenntnis genommen.

Die Realisierung der geplanten PV-Anlage trägt zweifellos zu einer Verstärkung der technischen Überprägung der Landschaft bei. Aber in Anbetracht der vorhandenen Hochspannungsleitung, der Windenergieanlagen und dem Zementwerk tragen Die zulässigen Bauhöhen von max. 2,5 m ü.Terr. für die Solarmodultische und von max. 3,0 m ü.Terr. für einzelne Anlagen (Transformatoren) nicht zu einer signifikanten Verstärkung der Wirkung bei. Im Gegensatz zu den o.g. weithin sichtbaren vertikalen Strukturen entfalten die PV-Anlagen aufgrund ihrer geringen Höhe keine vergleichbare Fernwirkung. Ein direkter Bezug bzw. die gleichzeitige Wahrnehmung der PV-Anlage und des Fachhallenhauses ergibt sich aufgrund der großen Entfernung somit nicht.

zu (5) Die Begründungen bzw. die Umweltberichte werden um Angaben zu dem Baudenkmal ergänzt.

Anregungen bzw. Abstimmungen
mit sonstigen Beteiligten / Betroffenen /Verbänden

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	BUND	05.07.2021	20.07.2021

Anregungen

Behandlung

(1) wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch - Frühzeitige Beteiligung - sowie Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.

Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zum B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Rethwisch - hier: Frühzeitige Beteiligung -

1. Vorbemerkungen

1.1 Solarpark und Naturschutz

(2) Der BUND SH empfiehlt, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind. Es gibt einen großen, ungenutzten Bestand an geeigneten Dachflächen, Fassaden, Lärmschutzwänden und Parkplätzen, die vorrangig zu nutzen sind. Bei Nutzung dieser Flächen gibt es keine zusätzliche Belastung der Natur.

Die notwendige Abkehr von Kohle, Gas und Öl bedeutet aber auch, dass die Stromanwendungen im Verkehrs- und Wärmesektor durch den Wechsel der Energieträger anwachsen und den Strombedarf deutlich erhöhen werden. Photovoltaik-Anlagen sind deswegen - zumindest im Übergang - auch auf Freiflächen nicht verzichtbar. Auf unversiegelten Flächen bieten sie gleichzeitig Chancen für den Naturschutz. Die Anlage und der Betrieb von Photovoltaik müssen dabei naturverträglich erfolgen. Durch standortangepasste Maßnahmen muss die Fläche im Vergleich zu vorherigen Nutzung ökologisch aufgewertet werden.

(1) Zur Kenntnis genommen.

1. Vorbemerkungen

1.1 Solarpark und Naturschutz

(2) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält lediglich allgemeine Ansichten zur Nutzung der Solarenergie.

Konkrete Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	BUND	05.07.2021	20.07.2021

Anregungen

Behandlung

(3) Das Plangebiet wird bisher vollständig ackerbaulich genutzt. Mit der künftigen Unternutzung als extensives Grünland und durch die geplante Randbepflanzung mit Strauchhecken und Blühstreifen kann sich eine vielfältigere Flora und Fauna entwickeln und einen aufgewerteten Lebensraum für viele Kleintiere, Wirbellose, Amphibien und Vögel bieten. Wir begrüßen, dass der vorgelegte Planentwurf zum Solarpark Rethwisch, der in Zusammenhang mit dem Solarpark Hohenfelde geplant wird, diese Zielsetzung zur ökologischen Aufwertung verfolgt.

1.2 Exkurs: Solarpark Hohenfelde

(4) Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass sich diese Aussagen nur auf den Rethwischer Teil des gemeindeübergreifenden Solarprojekts beziehen. Hinsichtlich des Hohenfelder Hauptteils bestehen dagegen große Bedenken in Bezug auf eine Eignung zur Umwandlung in ein Solarsondergebiet. Denn hier handelt es sich nicht um die Umwidmung intensiv genutzter Ackerflächen, sondern es würde ein weiter, sichtfreier Wiesenraum mit Solarmodulen zugestellt werden, der einen grundsätzlich wertvollen Wiesenvogellebensraum darstellt. Er würde durch das Zustellen diese Funktion vollständig verlieren.

(5) Die Dreiecksfläche des Hohenfelder Solarparks hat eine Nordsüdausdehnung von gut 1100 m mit einer west-östlichen Breite im Norden von ca. 900 m, in der Mitte von ca. 600 m und im Süden von ca. 300 m. Nach Osten - jenseits der L116 - setzt sie sich fort in der offenen Wiesenlandschaft auf Hohenfelder und Rethwischer Gemeindegebiet, die bis ins Breitenburger Moor reicht.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme enthält keine konkreten Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.

1.2 Exkurs: Solarpark Hohenfelde

(4-7) Zur Kenntnis genommen.
Der Solarpark Hohenfelde befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenfelde und gehört zu eigenständigen Bauleitplanverfahren: (B-Plan Hohenfelde Nr. 10 und 6. FNP-Änderung).
Für die Behandlung dieses Abschnitts der Stellungnahme ist allein die Gemeinde Hohenfelde zuständig.

s.o.

(s. nachfolgende Seite)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: BUND	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 20.07.2021
-----------------	--------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(6) Durch die Nutzung als Solarpark würde der Wiesenvogellebensraum zerstört werden (Konflikt: Naturschutz). Dies widerspräche dem 2. Grundsatz des Landesentwicklungsplans 2010, 3.5.3 Solarenergie: „Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden.“ In der Begründung hierzu wird ausgeführt: „Dabei sollte Gemeindegrenzen übergreifend eine Konzentration der Flächen auf wenige landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden.“

(7) Eine gewisse Vorbelastung des Hohenfelder Wiesenvogellebensraums ist dadurch gegeben, dass die Fläche östlich und westlich zwischen zwei befahrenen Straßen liegt (A23 und L116). Die Längen- und Breitenausdehnung des Gebiets spricht jedoch grundsätzlich dafür, dass hier dennoch ein schützenswerter Wiesenvogellebensraum vorliegt. Eine Brutvogelbestandsaufnahme, die diese Einschätzung widerlegen könnte, liegt nicht vor.

2. Anmerkungen im Besonderen

2.1 Höhe baulicher Anlagen

2.1.1 Solarmodultische

(8) Üblicherweise legen die B-Pläne auch die Unterkante der Solarmodultische fest. Dabei hat sich die Durchlasshöhe von 80 cm durchgesetzt. Auch für den Solarpark Rethwisch sind Tische mit dieser Unterkante vorgesehen. Dieser Wert erscheint geeignet. Zum einem verhindert ein ausreichender Bodenabstand, dass frühzeitige Mähtermine erfolgen müssen, um Modulverschattungen durch hochgewachsene Bodenvegetation zu unterbinden. Zum anderen ermöglicht eine ausreichende Durchlasshöhe, dass Mutterschafe ihren Lämmern folgen können, wenn diese zwischen den Modulreihen wechseln, so dass sie nicht voneinander getrennt werden.

Wir empfehlen, die Höhe der Tischunterkanten auf mindestens 80 cm festzuschreiben.

(s. vorhergehende Seite)

(s. vorhergehende Seite)

- (8) Zur Kenntnis genommen.
Zur Vermeidung von Verschattungen und zum Schutz der Module vor Beschädigungen beim mähen oder durch Schafe ist eine Mindesthöhe für die Modultisch-Unterkanten allgemein gebräuchlich, muss aber nicht festgesetzt werden. Vorrangig ist allerdings die maximale Höhe der Modultische. Dabei sollte die optimale Neigung der Module gewährleistet bleiben.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: BUND	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 20.07.2021
Anregungen		Behandlung	

2.1.2 Umzäunung

(9) Der Zaunverlauf nach Ziff. 6.1.1 der textlichen Festsetzungen ist weder zeichnerisch noch textlich festgelegt. Der Zaun sollte so gesetzt werden, dass er die als Blühwiese angelegten Flächen und auch die Strauchpflanzungen entlang der L116 von den Solarfreiflächen (nach Ziff. 6.1.2) trennt – mit dem Ziel zu vermeiden, dass die Blühstreifen durch die Schafbeweidung verbissen und nachhaltig gestört werden.

Der Zaunverlauf sollte zeichnerisch mit dieser zusätzlichen Trennfunktion festgelegt werden.

2.2 Grünordnung

2.2.1 Schutz der Maßnahmenflächen

(10) Die Anpflanzung von Blühwiesen und Strauchhecken ist Teil des Maßnahmenkonzepts zur Eingriffsminimierung und zum Eingriffsausgleich (Kompensation intern durch Grünflächen/Gehölze: 7.934 m²). Sie soll die negative Veränderung der Landschaft abschwächen. Die Blühstreifen können sich nur dauerhaft entwickeln, wenn die Pflanzen alljährlich ungestört zur Aussaat kommen. Dem dient die Festlegung eines späten Mahdtermins und die Beschränkung auf 1 bzw. max. 2 Mähvorgänge. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist zu verhindern, dass die Pflanzen durch die Schafbeweidung verbissen werden. Dies muss wirksam durch einen Zaun erfolgen. Zu schützen gegen Verbiss sind auch die Strauchhecken-Anpflanzungen entlang der L116.

2.1.2 Umzäunung

(9) Zur Kenntnis genommen.

Für Solarparks besteht die Pflicht zur Einzäunung. Dabei geht es um den Schutz der empfindlichen Anlagen genauso wie um Schutz vor Stromschlägen. Die genaue Lage der Zäune hängt von den jeweiligen Standortvoraussetzungen ab und wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

2.2 Grünordnung

2.2.1 Schutz der Maßnahmenflächen

(10) Zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Planung wird ein baurechtlicher Rahmen vorgegeben in dem nicht alle Details der Ausführung festgelegt sind. Insbesondere die Schafhaltung stellt nur eine Option dar, die nur mit einer Schäferei realisiert werden kann. Wie bereits ausgeführt besteht für Solarparks die Pflicht zur Einzäunung. Die genaue Lage der Zäune hängt von der tatsächlichen Unternutzung und den jeweiligen Standortvoraussetzungen ab und wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	BUND	05.07.2021	20.07.2021

Anregungen

Behandlung

(11) Um eine zusätzliche Auszäunung der Blühflächen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die sowieso schon vorgesehene Umzäunung des Areals auf der Grenze zwischen den Solarfreiflächen und den Maßnahmenflächen zu positionieren - wie oben vorgeschlagen. Das spart Material und Kosten und der Diebstahls- und Vandalismusschutz für die Solaranlagen bleibt gewahrt.
- Die Lage ist zeichnerisch und/oder textlich im B-Plan zu regeln.
Wenn man sich für diese Lösung nicht entscheiden mag, ist ein zusätzlicher Weidezaun zur Sicherung der Maßnahmenflächen in den textlichen Festsetzungen verbindlich vorzuschreiben.

2.2.2 Extensive Schafbeweidung

(12) Der B-Plan sieht eine extensive Schafbeweidung für die Freiflächen unter den Modultischen vor. Hierbei handelt es sich um eine extensive, landwirtschaftliche Grünlandnutzung und - um Missverständnisse zu vermeiden - nicht um eine Naturschutzmaßnahme. Diese Lösung ist vertretbar, da es sich um Flächen handelt, die vor der Umwidmung als Sondergebiet landwirtschaftliche Nutzflächen waren.
Erfreulich ist, dass sich der B-Plan-Entwurf (Ziff. 6.1.5) detailliert mit der Frage der extensiven Schafbeweidung auseinandersetzt. Es wird eine obere Besatzgrenze von 6 Muttertieren je Hektar festgelegt, was einem Gesamtbesatz von 66 Muttertieren gleich käme.
Diese Festlegung erscheint jedoch zu hoch gegriffen. Die Zahl wurde ermittelt (Begründung, S.15) als Mittelwert aus den niedersächsischen „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“. Dort wird eine Besatzstärke von zwei bis zwölf Mutterschafen je Hektar je nach Ertragsfähigkeit der Weide als angemessen erachtet.

(11) Zur Kenntnis genommen.

Wie bereits zuvor ausgeführt besteht für Solarparks die Pflicht zur Einzäunung. Dabei geht es um den Schutz der empfindlichen Anlagen und um Schutz vor Stromschlägen. Die genaue Lage der Zäune hängt von der tatsächlichen Unternutzung und den jeweiligen Standortvoraussetzungen ab und wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Extensive Schafbeweidung

(12) Zur Kenntnis genommen.

Die Beweidung mit Schafen stellt lediglich eine Option dar, die nur mit einer Schäferei realisiert werden kann. Die genannte Größe der potenziellen Schafherde wird aber voraussichtlich nicht erreicht. Im Übrigen werden diese Fragen ggf. mit der UNB abgestimmt.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	BUND	05.07.2021	20.07.2021

Anregungen

Behandlung

(13) Die Ertragsfähigkeit des Bodens im Sondergebiet ist als gering eingestuft (Begründung, S.14). Entsprechend liegt es nahe, den max. Besatzwert am niedrigen Ende bei 2 oder 3 Mutterschafen zu verorten. 6 Mutterschafe je Hektar entsprechen dagegen einem mittleren Bodenertragswert und würden in der Konsequenz zu einer Intensivbeweidung führen, die gerade vermieden werden soll.

Wir halten es für unbedingt erforderlich, die Besatzstärke auf 2, max. 3 Mutterschafe abzusenken und empfehlen, dies in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

2.2.3 Strauchhecken

(14) Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sind Strauchpflanzungen vorgesehen. Diese unterliegen als ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde dem gesetzlichen Knickschutz. Die in der Begründung unter Kapitel 5.3 angesprochene willkürliche Zerstörung dieses Lebensraums nach Beendigung der Solarpark-Nutzung ist nicht hinnehmbar und sollte durch eine eindeutige Regelung zum Bestandserhalt ausgeschlossen werden.

2.3 Ökologische Baubegleitung

(15) Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Bau der PV-Anlagen soll durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. (Begründung, S.45).

Diese Festlegung ist zu erweitern um die qualifikatorischen und organisatorischen Anforderungen an die ausübende Person/das ausübende Büro. Die Aufgaben und Befugnisse und die Berichtspflicht gegenüber der UNB sind ebenfalls festzulegen.

(13) Zur Kenntnis genommen.

(s. vorhergehende Seite)

2.2.3 Strauchhecken

(14) Zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan hat ein klar definiertes Ablaufdatum. Festsetzungen für den Zeitraum danach wären somit unwirksam und sind auch nicht sinnvoll. Die Entscheidung über die Situation in 30 Jahren muss aufgrund einer dann aktuellen Bestandsbewertung den nachfolgend verantwortlichen Handelnden überlassen bleiben.

2.3 Ökologische Baubegleitung

(15) Zur Kenntnis genommen.

Die Einzelheiten zur ökologischen Baubegleitung werden soweit erforderlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	BUND	05.07.2021	20.07.2021

Anregungen

Behandlung

2.4 Monitoring und Effizienzkontrolle

(16) Nach § 4c Satz BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten und durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(17) Die floristische, faunistische und ökologische Bewertung des Plangebiets beruht im Wesentlichen auf einer Ortsbesichtigung am 12.03.2021. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt. Folglich bestehen für das Plangebiet weder Kenntnisse über den betroffenen Bestand an europäischen Vogelarten im Allgemeinen (die den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ haben – beispielhaft: Feldlerche, Wiesenpieper), noch im Besonderen über die betroffenen „streng geschützten Arten“ (Anhang A der EU- Vogelschutz-Richtlinie - beispielhaft: Kiebitz, Rohrweihe, Rohrsänger). Auch über möglicherweise betroffene FFH-Arten bestehen keine Kenntnisse - beispielsweise: Fischotter oder der Moorfrosch, der mit hoher Wahrscheinlichkeit hier zu vermuten ist.

Deshalb werden die möglichen Vorkommen von geschützten Arten und ihre Betroffenheit auf der Basis einer Potenzialeinschätzung geprüft, um ggf. Schutzmaßnahmen herzuleiten. Dieses methodische Vorgehen mag hinreichen für die intensiv bewirtschaftete Ackerflur des Rethwischer Plangebiets.

2.4 Monitoring und Effizienzkontrolle

(16) Zur Kenntnis genommen.
Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Einzelheiten über die Durchführung der Überwachung werden soweit erforderlich mit einem Durchführungsvertrag geregelt.

2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(17) Zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten gem. Anhang A der EU-Vogelschutz-Richtlinie durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.
Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich die Rahmenbedingungen für zahlreiche Tierarten aufgrund der Nutzungsänderung mit extensiver Grünland noch verbessern werden.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: BUND	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 20.07.2021
-----------------	--------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(18) Dennoch ist es erforderlich, die Betroffenheit aller potentiell vorkommenden zu schützenden Arten nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie für den Rethwischer Raum artbezogen und einzeln zu prüfen. Die gewählte, summarische Verneinung der Betroffenheit reicht nicht aus. Ein Abarbeiten auf Artebene ist nachzuholen.

Für den anzunehmenden Wiesenvogellebensraum des Hohenfelder Solarparks ist dagegen eine Bestandserhebung erforderlich, um zu klären, ob und in welchem Umfang die Fläche von Wiesenvögeln genutzt wird und ob es sich um einen erhaltenswerten Wiesenvogellebensraum handelt, für den eine Umwidmung als Solarsondergebiet ausscheidet. Mit „intensive Grünlandnutzung“ wird er unzureichend beschrieben.

(19) Wir behalten uns vor, Hinweise und Einwände nachzutragen. Gleichzeitig bitten wir, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.

(18) Zur Kenntnis genommen.
Die Einzelheiten artenschutzrechtlichen Untersuchung werden soweit erforderlich in erster Linie mit der zuständigen Behörde (UNB) abgestimmt.

(19) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 12	TöB bzw. Bürger: NABU	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 19.07.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) der NABU Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit zu o.a.Vorhaben Stellung u nehmen. Da beide Vorhaben ein Parallelverfahren bilden beschränken wir uns auf eine Stellungnahme.

Einleitung:

(2) Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und bei Neubau auch von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächensolaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte durch die Anlage von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.

Solarpark Rethwisch

(3) Das Plangebiet Rethwisch (Größe 12,2 ha) wird bisher fast vollständig ackerbaulich genutzt. Eine ökologische Aufwertung durch Umsetzung der Planung ist zu erwarten, da artenarmes Ackerland durch die extensive Beweidung unter den Modulen in artenreiches Dauergrünland umgewandelt wird. Eine Zunahme der Artenvielfalt ist durch die Randbepflanzung mit einheimischen Sträuchern und die Anlage von Blühflächen zu erwarten. Zu bemängeln ist, dass die Überdeckung durch die Module (62,5%) 50% überschreitet.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine konkreten Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht. Im Übrigen ergibt sich infolge der Nutzung als Solarpark unter Einstellung der Intensiven Landwirtschaft in der Regel eine ökologische Aufwertung.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die angenommene ökologische Aufwertung ist bereits erkannt. Der genannte Anteil von 62,5 % bezieht sich allein auf die Baufelder und die baurechtlich zulässige Grundfläche GR 64.000. Die Gesamtfläche des Solarparks beträgt aber 12,2 ha. Insofern beträgt die zulässige Überdeckung höchstens 52,5 %, die in der Regel aufgrund von Restflächen und Bewegungsräume nicht erreicht wird.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	NABU	05.07.2021	19.07.2021
Anregungen		Behandlung	

Solarpark Hohenfelde

Während der Rethwischer Teil des gemeindeübergreifenden Solarparks im Wesentlichen unproblematisch ist, hat der NABU Bedenken hinsichtlich des Hauptteiles „Solarpark Hohenfelde“.

Denn hier handelt es sich nicht um die Umwidmung intensiv genutzter Ackerflächen, sondern um die Umwandlung von Grünlandflächen, deren Wert mit der Bezeichnung Intensivgrünland heruntergespielt wird. Nach der Kartendarstellung des Landschaftsplanes (s. Begründung des F-Planes, S.11) handelt es sich mindestens zur Hälfte um Feuchtgrünland (Gf), einen wertvollen Wiesenvogellebensraum. Da das Plangebiet über 50 ha umfasst, ergeben sich trotz der Vorbelastung durch Autobahn A23 im Westen und Landstraße L116 im Osten durch Holcim im Norden weite ungestörte Sichtbeziehungen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass eine floristische, faunistische und ökologische Bewertung des Plangebiets nur auf einer Besichtigung am 12.3.2021 und einer Potentialabschätzung beruht. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt. Folglich bestehen für das Plangebiet weder Kenntnisse über den betroffenen Bestand an europäischen Vogelarten im Allgemeinen (die den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ haben – beispielhaft: Feldlerche, Wiesenspieper), noch im Besonderen über die betroffenen „streng geschützten Arten“ (Anhang I der EU- Vogelschutz-Richtlinie - beispielhaft: Kiebitz, Rohrweihe, Rohrsänger). Auch über möglicherweise betroffene FFH-Arten bestehen keine Kenntnisse - beispielsweise: Moorfrosch, der in den zahlreichen Gräben mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommt.

Selbst für strukturarme Agrarflächen werden zur Bestandserhebung der Brutvögel 6 Begehungen im Laufe des Jahres erforderlich und die Vegetation der Wettern und ihrer Uferzonen sollte nicht nur im März besichtigt werden.

Der NABU fordert eine Abklärung, in wie weit eine schützenswerter Wiesenvogellebensraum betroffen ist- Wir fordern entsprechende Kartierungen und eine zeitnahe Äußerung dazu.

Eine wesentliche ökologische Aufwertung des Plangebietes Hohenfelde ist u.E. durch das Vorhaben, eher fraglich.

zum Solarpark Hohenfelde

Zur Kenntnis genommen.

Der Solarpark Hohenfelde befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenfelde und gehört zu den eigenständigen Bauleitplanverfahren B-Plan Hohenfelde Nr. 10 und 6. FNP-Änderung.

Für die Behandlung dieses Abschnitts der Stellungnahme ist allein die Gemeinde Hohenfelde zuständig.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substantziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 13	TöB bzw. Bürger: LLUR - Untere Forstbehörde	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 07.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus forstbehördlicher Sicht
keine Bedenken.

Behandlung

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitpla-
nung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14	LLUR - Techn. Umweltschutz	05.07.2021	22.07.2021

Anregungen

Behandlung

zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches
Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitpla-
nung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
15	Bfl Infrastrukt. Umweltschu., Dienstleist. der Bundeswehr	05.07.2021	15.07.2021

Anregungen

Behandlung

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Eine erneute Beteiligung der Bundeswehr im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 16	TöB bzw. Bürger: Deutsche Telekom Technik GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 05.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer Lübeck	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 28.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

- (1) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
- (2) Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist nicht zu erwarten.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 18	TöB bzw. Bürger: IHK Kiel	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 13.08.2021
-----------------	------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

wir danken Ihnen für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.
Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
19	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	23.07.2021

Anregungen

Behandlung

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
20	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	05.07.2021	23.07.2021

Anregungen

Behandlung

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
21	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	05.07.2021	19.07.2021
Anregungen		Behandlung	

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein. Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online- Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail- Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer- Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Im Übrigen war keine Leitungsanfrage gestellt worden. Es handelt sich vielmehr um eine TöB-Beteiligung gem § 4 (1) BauGB. Die Lage der vorhandenen Gasleitung war bereits bekannt und ist eingemessen worden.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 22	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Hohenfelde	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 12.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

aufgrund Ihrer Schreiben vom 05.07.2021 teile ich mit, dass die Nachbargemeinden Hohenfelde und Horst (Holst.) zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Rethwisch keine Anregungen oder Bedenken vortragen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 23	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Horst	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 12.07.2021
-----------------	------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

aufgrund Ihrer Schreiben vom 05.07.2021 teile ich mit, dass die Nachbargemeinden Hohenfelde und Horst (Holst.) zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Rethwisch keine Anregungen oder Bedenken vorbringen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
24	Gemeinde Lägerdorf	05.07.2021	11.08.2021

Anregungen

Behandlung

der unter Bezug auf das eben geführte Telefongespräch bitte ich in der o.a. Angelegenheit um Fristverlängerung bis zum 13.09.2021. Die Gemeinde Lägerdorf möchte über eine Stellungnahme zumindest in einer Sitzung des gemeindlichen Bauausschusses beraten. Dieser Ausschuss wird am 07.09.21 eine Sitzung haben.

Danach kann Ihnen zumindest eine vorläufige Stellungnahme gegeben werden. Ggf. wird die Angelegenheit dann noch der Gemeindevertretung vorgelegt, die am 28.09.21 tagen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In erster Linie wenden Sie sich bitte an Frau Dammann unter doris.dammann@amt-breitenburg.de.

Zur Kenntnis genommen.

Die telefonisch erbetene Fristverlängerung bis zum 13.09.2021 ist unverbindlich in Aussicht gestellt worden, sofern sich der Verfahrensablauf nicht darüber hinaus verzögert.